

## Wichtige Hinweise zu Erstattungen von Versicherungen / Beihilfestellen:

Sehr geehrter Patient, sehr geehrte Patientin,

Die Leistungen von Versicherungen und Beihilfestellen orientieren sich oftmals an den Bestimmungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Diese Verordnung ordnet jeder zahnärztlichen Leistung eine sog. „Punktzahl“ zu. Ferner wurde dort ein sog. „Punktwert“ und ein Höchstwert für den sog. „Steigerungssatz“ festgelegt. Die Erstattung von Versicherungen / Beihilfestellen orientiert sich an dem Betrag, der sich aus Punktzahl multipliziert mit Punktwert und Steigerungssatz ergibt.

Der Punktwert wurde mit Inkrafttreten der GOZ im Jahre 1988 mit 11 Pfennig festgelegt. Leider hat es der Verordnungsgeber versäumt, Punktwert und Steigerungssatz in den letzten 35 Jahren zu erhöhen; der Punktwert beträgt bis heute € 0,056.

Wie jede andere Dienstleistung auch, können zahnärztliche Behandlungen nur erbracht werden, wenn zumindest die damit verbundenen Kosten gedeckt werden.

Die kostendeckenden Preise zahnärztlicher Behandlungen haben sich in den letzten 35 Jahren allerdings stetig erhöht, so daß diese mittlerweile die Festlegungen der GOZ übersteigen.

Die GOZ schreibt vor, daß solche Preise vor Behandlungsbeginn schriftlich zu vereinbaren sind; die entsprechenden Schriftstücke finden Sie anliegend.

Da für Ihre Versicherung / Beihilfestelle nach wie vor die Festsetzungen des Jahres 1988 hinsichtlich Punktwert und Steigerungssatz maßgeblich sind, **müssen Sie daher nun mit einer Eigenbeteiligung rechnen**, auch wenn Sie in der Vergangenheit keine solche zu leisten hatten. Eine Ausnahme stellen lediglich besonders leistungsfähige Versicherungsverträge ohne sog. „GOZ-Bindung“ dar.

Näheres wird Ihnen Ihre Versicherung sicher mitteilen, wenn Sie diese Unterlagen dort einreichen, was wir Ihnen vor Behandlungsbeginn empfehlen.